

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.38 vom 25. April 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.38

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.38 du 25 avril 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.38 del 25 aprile 2024

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2024.38 / jr / jr ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 25. April 2024 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger Gerichtsschreiberin Roder Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch lic. iur. Silvio Siegrist, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner B._____, von Irak, alias C._____, staatenlos z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76a AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 13. September 2023 illegal in die Schweiz und reichte am 15. September 2024 in Basel ein Asylgesuch ein (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 19, 75, 143). Nachdem ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank EURODAC ergeben hatte, dass der Gesuchsgegner am 15. Juni 2023 in Österreich um Asyl ersucht hatte (MI-act. 75), ersuchte das Staatssekretariat für Migration (SEM) die österreichischen Behörden am 25. Oktober 2023 um Rückübernahme des Gesuchsgegners (MI-act. 75, 143). Dieser Antrag wurde von den österreichischen Behörden am

E. 3

Gemäss Art. 76a Abs. 1 lit. a AIG müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn einer der in Art. 76a Abs. 2 AIG genannten Umstände vorliegt. Der Gesuchsgegner gab anlässlich des Ausreisegesprächs vom 23. April 2024 gegenüber dem MIKA an, aktuell nicht bereit zu sein, nach Österreich zurückzukehren, insbesondere nicht, bevor er ärztliche Termine wahrnehmen können. Anlässlich des rechtlichen Gehörs vom Folgetag

- 6 - führte er demgegenüber aus, zur Ausreise bereit zu sein. Mit dem MIKA erscheint die jüngst signalisierte Ausreisebereitschaft anlässlich der nur einen Tag vorher geäusserten wiederholten Weigerung nur wenig glaubhaft und ist angesichts der konkret drohenden Ausschaffungshaft als Schutzbehauptung zu werten. Damit liegen konkrete Anzeichen im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. b AIG vor, dass sich der Gesuchsgegner dem Vollzug der Wegweisung entziehen würde. Ob aufgrund des Umstands, dass der Gesuchsgegner in Österreich und der Schweiz unter verschiedenen Identitäten Asylgesuche gestellt hat, auch konkrete Anzeichen im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. c AIG gegeben sind, ist zwar naheliegend, kann aber offengelassen werden. Die Erklärung des Gesuchsgegners für das Zustandekommen der zwei erfassten Nachnamen ist angesichts der irakischen Namensgebung nicht per se unglaubhaft, zumal die beiden erfassten Nachnamen mit den

von ihm angegebenen Namen seiner Eltern übereinstimmen (MI-act. 139, 25). Nicht ohne Weiteres erklären lassen sich demgegenüber die unterschiedlichen Geburtsdaten und Herkunftsangaben. Angesichts des aufgrund der Weigerung zur Ausreise bereits vorhandenen Haftgrunds erübrigen sich diesbezüglich weitere Ausführungen. Der Haftgrund im Sinne von Art. 76a Abs. 2 lit. a AIG ist damit gegeben.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Was die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchsgegners anbelangt, so wurde diese am 24. April 2024 ärztlich abgeklärt und als gegeben erachtet (act. 12 f.). Der Gesuchsgegner hat auch in Ausschaffungshaft jederzeit die Möglichkeit, um medizinische oder psychiatrische Hilfe zu ersuchen. Er hat diesfalls die Mitarbeitenden des Zentrums für ausländerrechtliche Administrativhaft entsprechend zu informieren. Insgesamt sind damit keine Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

- 7 -

E. 7

Das MIKA ordnete die Administrativhaft gestützt auf Art. 76a Abs. 3 lit. c AIG für zehn Tage an (act. 1 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden.

E. 8

Es bestehen überdies keine Anzeichen dafür, dass die für die Rückführung des Gesuchsgegners nach Österreich notwendigen Schritte nicht innert der jeweils maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden könnten und die Haft gemäss Art. 80a Abs. 7 lit. a AIG zu beenden wäre. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.